



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 2012

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20310	2. 10. 2012	Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 23. August 2012.	658
		Bek. d. Finanzministeriums	
20310	2. 10. 2012	Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 23. August 2012	658
21210	13. 6. 2012	Neufassung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 13. Juni 2012 ..	665
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7820	28. 9. 2012	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung.	669
7861	27. 9. 2012	Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh	670
		Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales u. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
805	27. 8. 2012	Handlungsanleitung „Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahrpersonalrecht“ (1. überarbeitete Auflage)	670

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
24. 9. 2012	Honorarkonsularische Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Düsseldorf	671
4. 10. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Republik Irak in Frankfurt am Main.	671
8. 10. 2012	Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg.	671
10. 10. 2012	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Köln.	671

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
28. 9. 2012	Bek. – 5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode.	671
	Landschaftsverbandes Rheinland	
5. 10. 2012	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2013.	671
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15.10. 2012	Bek. – Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2011	672

I.**20310**

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag zur Überleitung
der Beschäftigten der Länder in den
TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 23. August 2012**

RdErl. d. Finanzministeriums –B 4410 – 1 – IV
v. 2.10.2012

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit Teil A. des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag zur Überleitung
der Beschäftigten der Länder in den
TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)
vom 23. August 2012**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion.

§ 1**Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/ BAT-O eingruppiert sind, und für“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 7 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, für“ gestrichen.

2. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, sowie für“ gestrichen.

3. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Wörter „Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, für“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, gilt Absatz 4 mit folgenden Maßgaben:

- a) Anstatt bis zum 31. Dezember 2012 kann der Antrag gemäß Satz 1 bis zum 31. August 2013 gestellt werden.
- b) Erfolgt bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis nach Satz 2 die Wiederaufnahme der Tätigkeit bis zum 31. August 2012, kann der Antrag bis zum 31. August 2013 gestellt werden; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.“

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 23. August 2012

– MBl. NRW. 2012 S. 658

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 23. August 2012**

Bek. d. Finanzministeriums –B 4400 – 1 – IV
v. 2.10.2012

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4400-1-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 23. August 2012**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

– Bundesvorstand –,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,

– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion.

§ 1**Änderung des TV-L**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

Anlage A wird wie folgt geändert:

1. Teil II Abschnitt 11 wird wie in der diesem Tarifvertrag beigelegten Anlage gefasst.
2. Teil III wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 4 wie folgt geändert:
 - aa) Der einzigen Fallgruppe wird die Ordnungszahl „1.“ vorangestellt.
 - bb) Es wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:
 „2. Landwirtschaftliche Beschäftigte, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.“
 - b) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 11 wird in Entgeltgruppe 4 folgende Fallgruppe 2 angefügt:
 „2. Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 23. August 2012

Anlage

zum Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 zum TV-L

11. Beschäftigte in der Informationstechnik

Allgemeine Vorbemerkungen

1. ¹Informationstechnik (IT) stellt die Summe der technischen und organisatorischen Mittel (Hardware, Software, Dienste) zur Unterstützung von Verwaltungsprozessen sowie der verschiedenen informations- und datenverarbeitenden Prozesse (der Beschaffung, Verarbeitung, Speicherung, Übertragung und Bereitstellung von Informationen) dar. ²Dienste sind Anwendungsmöglichkeiten in Netzen, z. B. Internet, E-Mail, Webservices.
2. Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte als Leiter von IT-Gruppen, in der IT-Organisation, in der Programmierung, in der IT-Systemtechnik und in der Datenerfassung ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung.
3. Ist für eine Tätigkeit in der Informationstechnik eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I) erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.

11.1 Beschäftigte als Leiter von IT-Gruppen

Vorbemerkungen

1. ¹IT-Gruppen haben die folgenden Aufgaben:
 - a) Entwicklung neuer IT-Verfahren oder wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren einschließlich jeweils der Einführung,
 - b) Übernahme von IT-Verfahren einschließlich Einführung oder
 - c) Pflege eingeführter IT-Verfahren.²Sie befassen sich
 - a) nur mit IT-Organisation oder nur mit Programmierung oder
 - b) mit IT-Organisation und Programmierung.

2. Leiter von IT-Gruppen haben neben den allgemeinen Führungsaufgaben – insbesondere Personaleinsatz, Überwachung der Arbeit, Anordnungen in Sonderfällen – und der Aufsicht z.B. folgende besondere Aufgaben:

- a) In der IT-Organisation:
 - aa) Entgegennahme und Besprechung von Aufträgen der Fachbereiche bzw. der Anwender,
 - bb) Entwicklung einer Gesamtvorstellung zur Erledigung eines Auftrags,
 - cc) Formulierung von Arbeitsaufträgen und Verteilung an die Beschäftigten in der IT-Organisation, Koordinierung der Arbeiten einschließlich Terminüberwachung,
 - dd) Anleitung und Beratung der Beschäftigten in der IT-Organisation,
 - ee) Zusammenstellen, Prüfen und Beurteilen der Ergebnisse,
 - ff) Besprechung der erarbeiteten Verfahrensvorschläge mit der Programmierung und ggf. mit der IT-Systemtechnik,
 - gg) Auswahl geeigneter IT-Verfahren für eine Übernahme,
 - hh) Prüfung der organisatorischen Voraussetzungen für die Übernahme und Einführung von IT-Verfahren,
 - ii) Prüfung der Dokumentation – einschließlich der Anwender- bzw. Benutzerhandbücher –, insbesondere der Systemarchitektur und der Programmervorgaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit,
 - jj) Überwachung der Einführung entwickelter oder übernommener IT-Verfahren einschließlich der Funktionstests.

- b) In der Programmierung:

- aa) Entgegennahme und Besprechung von Programmieraufträgen,
- bb) Prüfung der organisatorischen Vorgaben aus programmietechnischer Sicht, ggf. Ergänzung und Änderung der Vorgaben im Einvernehmen mit der IT-Organisation,
- cc) Entwurf einer Konzeption für jedes Programm einschließlich Festlegung der Programmbausteine,
- dd) Verteilung der Arbeitsaufträge an die Beschäftigten in der Programmierung und Koordinierung der Programmierarbeiten innerhalb der IT-Gruppe einschließlich Terminüberwachung,
- ee) Anleitung und Beratung der Beschäftigten in der Programmierung,
- ff) Prüfung der Programmdokumentation und der Dokumentation für das Rechenzentrum auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

3. ¹Leiter von IT-Gruppen im Sinne dieses Abschnitts sind nur Beschäftigte, die auch in der IT-Organisation und/oder in der Programmierung tätig sind, z. B. mit folgenden Aufgaben:

- a) Zusammenstellen von Arbeitsergebnissen von Beschäftigten in der IT-Organisation,
- b) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen),
- c) Verknüpfen der in der IT-Gruppe angefertigten Programme,
- d) Prüfung verknüpfter Programme auf Funktionsfähigkeit.

²Der Anteil dieser Aufgaben darf 10 v. H. der gesamten Tätigkeit nicht unterschreiten.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und deren Tätigkeit sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Beschäftigten in der IT-Organisation oder in der Programmierung sowie durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 11 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und

deren Tätigkeit sich durch die Zahl der durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Beschäftigten in der IT-Organisation oder in der Programmierung sowie durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 10 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Beschäftigte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind

- a) Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie

sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- b) Beschäftigte,

die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informatik – erworben haben,

mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es

den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BANz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder in der Anwendungsprogrammierung oder

den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,

entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung

mit entsprechender Tätigkeit.

Nr. 2 (1) ¹Eine IT-Gruppe ist nur dann gegeben, wenn dem Leiter mindestens drei Beschäftigte in der IT-Organisation oder in der Programmierung mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5 des Unterabschnitts 2 oder der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 des Unterabschnitts 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. ²Sind dem Leiter auch Beschäftigte in der IT-Systemtechnik durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt, zählen sie mit.

(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen Beschäftigte mit Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 mit, die nicht unter diesen Tarifvertrag fallen, wenn sie dem Leiter durch ausdrückliche Anordnung ständig fachlich unterstellt sind.

(3) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 9 der Besoldungsgruppe A 9.

11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation**Vorbemerkungen**

1. Die IT-Organisation umfasst

- a) die Entwicklung neuer IT-Verfahren und die wesentliche Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren für Fachaufgaben mit
 - aa) Ist-Aufnahme und -Analyse,
 - bb) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bzw. des Sollkonzepts,
 - cc) Vorbereitung der Einführung im Rechenzentrum und im Fachbereich bzw. beim Anwender und
 - dd) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (z. B. betriebswirtschaftliche Investitionsrechnungen, Nutzen-Kosten-Untersuchungen)

im Allgemeinen in einem phasenweisen Vorgehen,

- b) die Übernahme vorhandener IT-Verfahren für Fachaufgaben mit Vergleich, Bewertung und Auswahl von geeigneten Verfahren sowie Festlegung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen,
- c) die Einführung neu entwickelter, geänderter oder ergänzter sowie übernommener IT-Verfahren für Fachaufgaben im Fachbereich bzw. beim Anwender und die Mitwirkung an der Einführung im Rechenzentrum und
- d) die Kontrolle eingeführter IT-Verfahren für Fachaufgaben.

2. IT-Teilaufgaben im Rahmen der Vorbemerkung Nr. 1 sind z. B.:

- a) Ist-Aufnahme in einem Bereich,
- b) Auswertung von Ergebnissen der Ist-Aufnahme, z. B. Mengengerüst (Fallzahlen, Bearbeitungszeiten, Personaleinsatz), verwendete Daten und Dateien (Inhalt, Zahl und Art der Zeichen, Aufbau, Datenträger, Sortierfolge, Zahl der Fälle), Datenflusspläne,
- c) Entwerfen eines Datenmodells (z.B. Soll-Konzepts).

3. ¹Beschäftigte in der IT-Organisation haben bei der Entwicklung neuer IT-Verfahren und bei der wesentlichen Änderung bzw. Ergänzung bestehender IT-Verfahren für Fachaufgaben insbesondere

- a) das technische Grobkonzept und die technische Systemarchitektur einschließlich der Maßnahmen zur Datensicherung festzulegen und
- b) das technische Feinkonzept zu erarbeiten.

²Entsprechendes gilt für die Übernahme, Einführung und Kontrolle von IT-Verfahren.

4. (1) Zur Tätigkeit eines Beschäftigten in der IT-Organisation kann auch die Organisation konventioneller Arbeitsabläufe im Rahmen eines IT-Verfahrens gehören.

(2) Ist-Aufnahme und -Analyse, Vorbereitung der Einführung und Einführung von IT-Verfahren und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen können auch anderen Beschäftigten übertragen sein, ohne dass diese damit Beschäftigte in der IT-Organisation im Sinne dieses Unterabschnitts sind.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der IT-Organisation, die Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
3. Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte in der IT-Organisation, die Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
2. Beschäftigte in der IT-Organisation, mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
3. Beschäftigte in der IT-Organisation, die im Rahmen von Fachaufgaben hohen Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
4. Beschäftigte in der IT-Organisation mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen, die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)
5. Beschäftigte in der IT-Organisation, die Fachaufgaben einfachen Schwierigkeitsgrades selbständig bearbeiten.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
6. Beschäftigte in der IT-Organisation, die im Rahmen von Fachaufgaben mittleren Schwierigkeitsgrades diesem Schwierigkeitsgrad entsprechende IT-Teilaufgaben selbständig bearbeiten.
(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Beschäftigte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind
- a) Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
 - b) Beschäftigte, die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tä-

tigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informatik- onstechnik – erworben haben,

mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es

den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BANz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der DV-Anwendungsorganisation oder

den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,

entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung

mit entsprechender Tätigkeit.

- Nr. 2 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus

- a) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. a genannten Beschäftigten,

dass sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der IT-Organisation behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,

- b) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. b genannten Beschäftigten,

dass sie, ausgehend von der für sie geforderten zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, vertiefte IT-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

- Nr. 3 Ob Fachaufgaben einen hohen, mittleren oder einfachen Schwierigkeitsgrad haben, richtet sich insbesondere nach

- der Anzahl der zu koordinierenden Organisationseinheiten,
- dem Grad der Vernetzung und der Vielfalt der programmierten und zu programmierenden Schnittstellen,
- der Anzahl der verwendeten Tools und der technischen Komponenten,
- den Anforderungen an die zu ergreifenden Maßnahmen aufgrund des Schutzbedarfs sowie
- der Komplexität der Architektursteuerung.

11.3 Beschäftigte in der Programmierung**Vorbemerkungen**

1. ¹Die Programmierung umfasst die Neuprogrammierung, die Programmänderung und die Programmpflege, ggf. auf der Basis der Ergebnisse der IT-Organisation, insbesondere auf der Basis der Festlegung des Ablaufs der maschinellen Verarbeitung und der Programmervorgaben sowie der Festlegungen durch den Leiter der IT-Gruppe; hierzu gehören z. B.

- a) der Entwurf oder die Anpassung von Aktivitätsdiagrammen, Strukturdiagrammen und Prozessplanungen,
- b) der Test der Programme oder Programmbausteine einschließlich Entwicklung von Testfällen,
- c) die Anfertigung oder Anpassung der Dokumentation.

²Dabei ist es unerheblich, wenn für die Lösung der Programmervorgabe Frameworks oder Standardprogramme eingesetzt werden.

2. ¹Zur Programmierung gehört auch die Übernahme fremder, d. h. an anderer Stelle entwickelter und ggf.

auch dort weitergepflegter Programme – als spezielle Programme für eine Aufgabe bzw. ein Aufgabengebiet –, ggf. aufgrund entsprechender Entscheidungen und Vorgaben der IT-Organisation. ²Zur Übernahme fremder Programme oder fremder Programmänderungen gehören z. B.

- a) geringfügige aufgabenbedingte Änderungen, ggf. nach entsprechenden Vorgaben der IT-Organisation,
- b) Anpassung der Programme oder Programmänderungen an die IT-technischen Bedingungen der übernehmenden Stelle (z.B. Hardware, Betriebssystem und andere Software, Datenbankverwaltungssystem, Schnittstellen zwischen Web-Services, Programmiercodes),
- c) Anpassung der Dokumentation – einschließlich der Unterlagen für das Rechenzentrum – und der Unterlagen für die Anwender (z. B. Anwender- bzw. Benutzerhandbuch),
- d) Test der Programme oder Programmänderungen,
- e) Implementierung der Programme oder Programmänderungen.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Beschäftigte in der Programmierung

mit vertieften IT- bzw. Fachkenntnissen,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte in der Programmierung,

die selbständig Programme oder Programmbausteine für Programmiervorgaben einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen, entsprechende Programme oder

Programmbausteine ändern, pflegen oder übernehmen und ggf. anpassen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

4. Beschäftigte in der Programmierung,

die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken und

die auch nähere Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Programmierung,

die bei der Anfertigung, Änderung, Pflege oder Übernahme und ggf. Anpassung von Programmen oder Programmbausteinen mitwirken.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Beschäftigte im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind

- a) Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und mit entsprechender Tätigkeit sowie

sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

- b) Beschäftigte,

die vor ihrem Einsatz in dieser Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 des Teils I – außerhalb der Informationstechnik – erworben haben,

mit einer zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, die das IT-Grund- und -Fachwissen vermittelt hat, wie es

den Rahmenrichtlinien für die DV-Aus- und -Fortbildung in der öffentlichen Verwaltung (BANz. Nr. 95 a vom 22. Mai 1981) für Beschäftigte in der Anwendungsprogrammierung oder

den Regelungen, die diese ergänzen und/oder ersetzen,

entspricht, sowie

mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens neun Monaten in der IT-Organisation und der Programmierung

mit entsprechender Tätigkeit.

Nr. 2 Die Anwendung dieses Tätigkeitsmerkmals setzt voraus

- a) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. a genannten Beschäftigten,

dass sie vertiefte Fachkenntnisse der im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabenbereiche, der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes und der angewendeten Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben,

- b) bei den in Protokollerklärung Nr. 1 Buchst. b genannten Beschäftigten,

dass sie, ausgehend von der für sie geforderten

zusätzlichen Aus- oder Fortbildung, vertiefte IT-Kenntnisse einschließlich der anzuwendenden Arbeitstechniken erworben und diese Kenntnisse bei ihrer Tätigkeit anzuwenden haben.

Nr. 3 Ob Programmiervorgaben einen hohen, mittleren oder einfachen Schwierigkeitsgrad haben, richtet sich insbesondere nach

- der Anzahl der verwendeten Tools (z. B. Softwareentwicklungstools, Debugger, Framework) und der technischen Komponenten,
- der Anzahl und Struktur der Schnittstellen zu anderen Programmen,
- dem Umfang des Schutzbedarfs der Anwendung,
- der Zerlegung von Softwaresystemen in Schichten,
- der Komplexität der Transaktionen sowie
- der Zahl der parallel eingesetzten Betriebssysteme mit jeweils spezifischen Anpassungen.

Nr. 4 ¹Die Mitwirkung besteht z. B. in

- a) der Anfertigung von Teilen der Programmdokumentation;
- b) dem Entwurf der Programmlogik von einzelnen Funktionen eines Programms oder eines Programmbausteins und der anschließenden Umsetzung in eine Programmiersprache;
- c) dem Entwerfen von Testdaten nach Anweisung, dem manuellen Erarbeiten der Kontrollergebnisse für die Testdaten, der maschinellen Durchführung des Tests, dem Vergleich der manuellen und maschinellen Ergebnisse;
- d) der Analyse der Ursache einzelner Fehler.

²Die Umsetzung in eine Programmiersprache allein fällt nicht unter die Mitwirkung.

11.4 Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

Vorbemerkung

¹Die IT-Systemtechnik umfasst unterschiedliche, abgrenzbare Teilgebiete, wie z. B. Betriebssysteme, Datenbanksoftware, Programmiersprachen, Hardware-Konfigurationen, Datenübertragungsnetze. ²Dem Beschäftigten in der IT-Systemtechnik obliegt auf mindestens einem Teilgebiet der Entwurf, die Auswahl, Bereitstellung, Implementierung, Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung), Optimierung oder Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hardware- oder Softwarekomponenten sowie die Beratung und Unterstützung.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnittes heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige

Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnittes heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik mindestens der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt, dass ihnen durch ausdrückliche Anordnung

zusätzlich Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten übertragen und mindestens drei Beschäftigte in der IT-Systemtechnik ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbstständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 5)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbstständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbstständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 2 und 5)

Entgeltgruppe 9

1. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit einer hohen Funktionsvielfalt selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten und deren Tätigkeit sich durch die Größe des von ihnen auszufüllenden Gestaltungsspielraums aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit übergreifenden Kenntnissen auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertieften Fachkenntnissen auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

4. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Aufgaben mit wenig differenzierten Funktionen selbständig bearbeiten.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

5. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulausbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jah-

ren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Aufgaben in der IT-Systemtechnik haben eine hohe Funktionsvielfalt, wenn

a) bei Software-Aufgaben

die System- oder Betriebssoftware viele Funktionen erfüllt, z. B. Sicherstellung der Revisionsfähigkeit, Zugriffsoptimierung bei komplexen Systemen, Datensicherheit (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität), Rechteverwaltung, Herstellung der Transparenz oder Durchführung von Monitoring,

b) bei Hardware-Aufgaben

die Server- und Betriebssysteme eine hohe Komplexität aufweisen.

Nr. 2 ¹Ein großer Gestaltungsspielraum ist beim Entwurf, bei der Auswahl oder bei der Optimierung und Fortentwicklung von Systemsoftware und/oder Hardware-Konfigurationen gegeben. ²Er kann bei entsprechender Komplexität auch bei der Datenbankverwaltung, bei der Pflege, Anwendung oder Weiterentwicklung von Systemhilfen, bei der Verwaltung von Netzwerken oder bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen bestehen.

Nr. 3 Erforderlich ist, dass die Beschäftigten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten der IT-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse in der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit zur Gewährleistung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.

Nr. 4 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11.

Nr. 5 Erforderlich ist, dass die Beschäftigten übergreifende Kenntnisse auf den unterschiedlichen Teilgebieten und vertiefte Fachkenntnisse auf mindestens einem Teilgebiet der IT-Systemtechnik erworben und diese Kenntnisse unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der systemtechnischen Fragestellungen anzuwenden haben.

11.5 Beschäftigte in der Datenerfassung

Vorbemerkungen

1. (1) Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts ist die Bedienung eines Gerätes mit Tastatur (Alphazeichen, numerische Zeichen sowie Satz- und Sonderzeichen) oder mit sonstigen Erfassungshilfen (z.B. Funktionstasten, Lichtstift, Digitizer), um

a) Daten von Vorlagen in eine Datenverarbeitungsanlage, ein programmgesteuertes Datenerfassungs- bzw. Datensammelsystem oder auf einen Datenträger für Zwecke der Datenverarbeitung zu übertragen oder

b) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung zu prüfen und festgestellte Fehler (Abweichungen der erfassten Daten von den Vorlagen) zu berichtigen,

ohne dass – außer in den Fällen der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 dieses Unterabschnitts – die Daten inhaltlich verändert werden.

(2) Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts ist auch die Leitung von Datenerfassungsgruppen.

2. Die Tätigkeit von Schreibkräften in der Texterfassung, z.B. die Direkteingabe in Texterfassungsautomaten oder in andere Texterfassungsmedien sowie die Fertigung von Schreiben oder sonstigen geschlossenen Textteilen in maschinenlesbaren Schriftarten (z.B. OCR-Schrift), ist keine Datenerfassung im Sinne dieses Unterabschnitts.

3. Beschäftigte, die zur Erledigung ihrer fachlichen Aufgabe auch Daten erfassen (z.B. bei wissenschaftlich-technischen Berechnungen im Dialog, bei der Fortschreibung von Datenbeständen einschließlich Auskünften aus den Beständen, im Schalterdienst –

z. B. in Kassen –, im Meldewesen, im Kfz-Halterregister, bei der Patientenaufnahme in Krankenhäusern, bei Buchhaltungstätigkeiten, bei der Lagerhaltung), fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte in der Datenerfassung,

denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 40 Beschäftigten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte in der Datenerfassung,

denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 25 Beschäftigten in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte in der Datenerfassung,

denen mindestens zehn Beschäftigte in der Datenerfassung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Beschäftigte in der Datenerfassung,

die Programm- und Steueranweisungen erfassen und dabei Formalfehler (Abweichungen von üblichen Symboldarstellungen in den Vorlagen) selbständig berichtigen.

3. Beschäftigte in der Datenerfassung,

die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungstationen oder von Datensammelsystemen bedienen oder Programm- und Steueranweisungen für entsprechende Systeme aufgrund von Handbüchern erstellen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Beschäftigte in der Datenerfassung,

die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 dieses Unterabschnitts herausheben, dass sie in nicht unerheblichem Umfang

nach vorgegebenen Arbeitsanweisungen selbständig Urbelege prüfen und Daten verschlüsseln, offensichtliche Datenfehler berichtigen oder Daten formal ergänzen,

soweit diese zusätzlichen Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 4

Beschäftigte in der Datenerfassung,

die mit vielfältigen Formaten (z. B. Erfassungsbelege, Bildschirmmasken) mit wesentlich unterschiedlichem Inhalt und Aufbau arbeiten oder die aus vielfältigen Formaten mit wesentlich unterschiedlichem Inhalt und Aufbau fehlerhaft erfasste Daten berichtigen.

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Datenerfassung,

soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(keine Stufe 6)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 2 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

21210

Neufassung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 13. Juni 2012

Die Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 14. Juni 2000 (MBL NRW. S. 1260), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. November 2004 (MBL NRW. 2005 S. 290), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgabe

(1) Die Zusatzversorgung ist eine rechtlich nicht selbstständige Einrichtung der Apothekerkammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Zusatzversorgung hat die Aufgabe, die Altersversorgung der Apothekerinnen und Apotheker, die als Angestellte in öffentlichen Apotheken im Bereich oder bei der Apothekerkammer Nordrhein beschäftigt sind, und ihrer Hinterbliebenen zu verbessern.

(3) Die Zusatzversorgung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Apothekerkammer Nordrhein vertreten (§ 26 Abs. 1 Heilberufsgesetz).

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Zusatzversorgung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer.

§ 3

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel für die Zusatzversorgung werden durch Beiträge der öffentlichen Apotheken und durch Vermögenserträge aufgebracht.

(2) Die Mittel für die bei der Apothekerkammer Nordrhein hauptberuflich beschäftigten versorgungsberechtigten Kammerangehörigen werden von dieser aufgebracht.

(3) Die Mittel, die die öffentlichen Apotheken nach Absatz 1 aufzubringen haben, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Sie dürfen 0,5 v. H. des Umsatzes der Apotheke nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Umsatz des vorvergangenen Jahres. Die Mittel sind vierteljährlich, spätestens am 15. des auf das ablaufende Vierteljahr folgenden Monats an die Apothekerkammer Nordrhein zu zahlen.

(4) Vermindert sich der Umsatz der Apotheke, so kann die Leiterin oder der Leiter dieser Apotheke eine Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beantragen.

(5) Die aufgebrachten Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden. Soweit die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für die Finanzierung der unter Satz 1 genannten Zwecke benötigt werden, dürfen diese Mittel dem Kammerhaushalt zweckgebunden nur für Fürsorge- oder Versorgungszwecke übertragen werden.

(6) Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung des § 3 Landesversicherungsaufsichtsgesetz und des § 7 der Versicherungsaufsichtsverordnung NRW und der hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Zusatzversorgung hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

(7) Das Vermögen der Zusatzversorgung wird als Sondervermögen von dem Vermögen der Apothekerkammer Nordrhein getrennt verwaltet und abgerechnet.

§ 4**Rechnungslegung**

(1) Die Durchführung der Zusatzversorgung erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Neben der Deckungsrückstellung ist in angemessenem Verhältnis zu dieser eine Verlustrücklage zu bilden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Mindestens zum Ende eines jeden 4. Geschäftsjahres oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat der Kammervorstand durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens die Deckungsrückstellung errechnen zu lassen und diese in den Jahresabschluss einzustellen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss aus, so sind hiervon mindestens 5 % einer Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(5) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.

(6) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 5**Verwaltungsorgane der Zusatzversorgung**

Verwaltungsorgane der Zusatzversorgung sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Sozial- und Versorgungsausschuss,
3. der Kammervorstand.

§ 6**Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die:

1. Änderung oder Neufassung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein,
2. Wahl und Anzahl der Mitglieder des Sozial- und Versorgungsausschusses,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,
4. Entlastung des Kammervorstandes und des Sozial- und Versorgungsausschusses,
5. Verwendung der Mittel nach Maßgabe des § 3 Abs. 5,
6. Auflösung der Zusatzversorgung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder, die nach Nrn. 2 bis 5 der einfachen Mehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertelmehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erforderlich.

(3) Anträge auf Auflösung der Zusatzversorgung müssen mindestens drei Monate vor Zusammenkunft der Kammerversammlung den Kammerversammlungsmitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 5 und 6 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein sinngemäß.

§ 7**Sozial- und Versorgungsausschuss**

(1) Die Ausschussmitglieder werden von der Kammerversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Seine Mitglieder müssen Mitglieder der Apothekerkammer Nordrhein sein. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Zahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Kammerversammlung. Gewählt werden kann jedes Mitglied der Apothekerkammer Nordrhein, das wählbar im Sinne des Heilberufsgesetzes NRW (§ 13) ist. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Kammervorstand und im Sozial- und Versorgungsausschuss ist ausgeschlossen.

(2) Der Sozial- und Versorgungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Kammerversammlung kann den Sozial- und Versorgungsausschuss oder einzelne seiner Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode abberufen, insbesondere wenn Tatbestände vorliegen, die die Wählbarkeit oder Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 13 Heilberufsgesetz ausschließen. In diesem Falle wählt die Kammerversammlung in derselben Sitzung für die laufende Wahlperiode die Nachfolger der abberufenen Mitglieder des Sozial- und Versorgungsausschusses. Scheidet ein Mitglied des Sozial- und Versorgungsausschusses wegen anderer Gründe aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die laufende Wahlperiode. Dies gilt auch, wenn während der Amtszeit die Mitgliedschaft eines Ausschussmitgliedes in der Apothekerkammer Nordrhein endet.

(4) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Sozial- und Versorgungsausschuss die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Sozial- und Versorgungsausschuss weiter.

(5) Der Sozial- und Versorgungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der Sozial- und Versorgungsausschuss tritt zu ordentlichen Sitzungen jeweils einen Monat nach Vorlage des Jahresabschlusses nebst Lagebericht, des Geschäftsberichtes und des Prüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen. Bei Bedarf können weitere ordentliche Sitzungen stattfinden. Er tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen. Ein solches Verlangen ist schriftlich unter entsprechender Begründung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Sozial- und Versorgungsausschusses zu richten. Die Einladung zu Sitzungen des Sozial- und Versorgungsausschusses wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder, im Vertretungsfall, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen. Die Einladung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und bei außerordentlichen Sitzungen unter Angabe der besonderen Beschlusgegenstände übermittelt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Sozial- und Versorgungsausschusses teil. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(7) Der Sozial- und Versorgungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Dem Sozial- und Versorgungsausschuss obliegt:

1. die sich aus dieser Satzung ergebende Geschäftstätigkeit des Kammervorstandes zu überwachen,
2. die Jahresabschlüsse zu prüfen und entgegenzunehmen,
3. die Geschäftspläne und ihre Änderungen zu genehmigen.

(9) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein sinngemäß.

§ 8**Kammervorstand**

(1) Die Zusatzversorgung wird unter Leitung des Kammervorstandes nach Maßgabe der Satzung geführt. Die Geschäftsführung ist für die Durchführung der Verwaltungsarbeiten zuständig. Auf § 9 wird verwiesen.

(2) Dem Kammervorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht und Geschäftsbericht,
2. die Erteilung von Richtlinien für die Kapitalanlage der Zusatzversorgung,
3. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung für die Zusatzversorgung,
5. die Verwaltungsarbeit der Geschäftsführung zu überwachen,
6. Bestellung der versicherungsmathematischen Sachverständigen oder des versicherungsmathematischen Sachverständigen sowie Wahl und Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers gemäß § 4 Abs. 3 und Abs. 6.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Nordrhein sinngemäß.

§ 9**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung wird vom Kammervorstand bestellt und abberufen. Sie muss den sich aus § 7 a Versicherungsaufsichtsgesetz und § 5 Abs. 4 der Versicherungsaufsichtsverordnung NRW ergebenden Vorgaben entsprechen. Bestellt werden kann auch die Geschäftsführung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein.

(2) Die Geschäftsführung ist für die Durchführung der Verwaltungsarbeit zuständig. Wird nach Abs. 1 Satz 3 die Geschäftsführung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein bestellt, kann diese sich der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein bedienen.

(3) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse des Sozial- und Versorgungsausschusses und des Kammervorstandes umzusetzen.

(4) Die Geschäftsführung berichtet dem Kammervorstand und dem Sozial- und Versorgungsausschuss mindestens einmal jährlich über die Geschäftsentwicklung.

§ 10**Versorgungsberechtigter Personenkreis**

(1) Anspruch auf Leistungen haben alle Kammerangehörigen, die vor dem 2. September 1983 als Angestellte in öffentlichen Apotheken oder bei der Apothekerkammer Nordrhein tätig gewesen sind.

(2) Die Leistungen werden nach Maßgabe der Satzung gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 11**Leistungsarten**

Die Zusatzversorgung gewährt einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen, die durch Bescheid festgesetzt werden:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
5. Zuschuss zu den Bestattungskosten einer oder eines verstorbenen versorgungsberechtigten Kammerangehörigen.

§ 12**Altersrente**

(1) Jede oder jeder in Vollzeit tätige versorgungsberechtigte Kammerangehörige erhält mit Vollendung des 65. Lebensjahres – frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung – ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 450 Euro.

(2) Empfangen in Vollzeit tätige versorgungsberechtigte Kammerangehörige vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld von einem gesetzlichen Rentenversicherungsträger oder/und von einem Versorgungswerk für Apothekerinnen und Apotheker, so erhält sie oder er von diesem Zeitpunkt an – frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung – ein monatliches Ruhegeld in Höhe von 325 Euro. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich das Ruhegeld auf monatlich 450 Euro. Der anderweitige Rentenbezug ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 vermindern sich anteilig, so die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige nicht in Vollzeit, aber zumindest 30 Wochenstunden in dem nach Abs. 4 maßgeblichen Zeitraum tätig war. Bei der Feststellung der Arbeitszeit ist auf volle Stunden aufzurunden.

(4) Altersrente nach Abs. 1 bis 3 wird nur gewährt, wenn die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen in der Person der oder des Anspruchsberechtigten in den letzten 25 Jahren bei Erreichen des nach Abs. 1 oder 2 anspruchsauslösenden Lebensalters mindestens 20 Jahre vorlagen.

(5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt am Ersten des der Antragstellung folgenden Monats, wenn die nach Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige verstirbt.

§ 13**Berufsunfähigkeitsrente**

(1) Eine versorgungsberechtigte Kammerangehörige oder ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger erhält auf Antrag eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein Versorgungswerk für Apothekerinnen und Apotheker eine entsprechende Leistung gewährt. Die Rente beträgt 80 v.H. der Leistung nach § 12 Abs. 2 und vermindert sich anteilig im Fall des § 12 Abs. 3. Der anderweitige Leistungsbezug ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.

(2) Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn ein Antrag nach § 12 Abs. 1 oder 2 gestellt werden kann.

(3) Die Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 eingetreten sind. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch nach Abs. 5 entfällt. Wird der Antrag später als sechs Monate nach Beginn des anderweitigen Leistungsbezuges gestellt, beginnt die Zahlung mit dem Monat der Antragstellung. Nach Beendigung des anderweitigen Leistungsbezuges kann der Antrag nach Abs. 1 nicht mehr gestellt werden.

(4) Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.

(5) Der Anspruch endet

- a) mit der Beendigung des anderweitigen Leistungsbezuges,
- b) mit dem Monat, für den erstmals ein Antrag nach § 12 Abs. 2 gestellt werden kann,
- c) mit dem Ablauf des Monats, in dem die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige verstirbt.

(6) Die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige hat auf schriftliches Verlangen den Fortbestand des anderweitigen Leistungsbezuges nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, entfällt der Anspruch auf die Leistung zum Beginn des übernächsten Monats nach Zugang des Nachweisverlangens. Hierauf ist im Nachweisverlangen hinzuweisen.

(7) Wer vorsätzlich seine Berufsunfähigkeit herbeiführt, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

§ 14**Hinterbliebenenrente**

(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Halbwaisenrente,
4. Vollwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige zum Zeitpunkt des Todes Leistungen nach §§ 12 oder 13 bezog oder eine Anwartschaft auf Leistungen nach §§ 12, 13 bestand.

(3) Die Regelungen über die Versorgung von Hinterbliebenen sind auf Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 15**Witwen- und Witwerrente**

(1) Nach dem Tode der oder des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente. Die Höhe dieser Rente beträgt 70 v. H. der nach § 12 festgesetzten Rente. Erhält die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige zum Zeitpunkt seines Todes noch keine Leistungen nach §§ 12, 13 oder bezog sie oder er eine Berufsunfähigkeitsrente nach § 13, beträgt die Höhe der Rente 70 v. H. einer nach § 12 Abs. 2 festzusetzenden Rente, die sich im Fall des § 12 Abs. 3 anteilig vermindert.

(2) Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrenten besteht abweichend von Abs. 1 nicht, wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres der oder des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen geschlossen wurde und zum Todeszeitpunkt noch keine drei Jahre bestand. Der Anspruch nach Abs. 1 bleibt in diesem Fall jedoch bestehen, so nach dem Tode der oder des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen an ein Kind – im Sinne des § 16 Abs. 1 – der Witwe oder des Witwers Leistungen nach § 16 gewährt werden.

(3) War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als die oder der verstorbene versorgungsberechtigte Kammerangehörige und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird die Witwen- oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 v. H., jedoch höchstens um 50 v. H. gekürzt. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. der Rente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

(4) Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer wieder geheiratet hat.

§ 16**Waisenrente**

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode einer oder eines versorgungsberechtigten Kammerangehörigen ihre oder seine ehelichen Kinder, ihre oder seine nicht ehelichen Kinder sowie ihre oder seine als Kind angenommenen Kinder, soweit die Annahme als Kind vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes erfolgt ist. Die Höhe dieser Rente beträgt für Halbwaisen monatlich 55 Euro und für Vollwaisen monatlich 105 Euro.

(2) Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Darüber hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(3) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht unterbrochen, so wird die Waisenrente für einen der Zeit der Unterbrechung entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den

Zeitraum, in dem der Dienst vor Vollendung des 25. Lebensjahres geleistet wurde.

(4) Die Leistungsvoraussetzungen nach Abs. 2 und 3 sind von der oder dem Waisen nachzuweisen.

§ 17**Leistungsvoraussetzungen**

(1) Ansprüche nach dieser Satzung erlöschen unwiderruflich, wenn die oder der versorgungsberechtigte Kammerangehörige vor Eintritt des Versorgungsfalles ihre oder seine Zugehörigkeit zur Apothekerkammer Nordrhein verliert.

(2) Für die Verjährung der satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(3) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmals für den auf den Sterbemonat der oder des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen folgenden Monat gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Sie enden mit dem Sterbemonat der oder des Hinterbliebenen oder mit dem Monat der Vollendung des betreffenden Lebensjahres.

(5) Die Summe der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten darf die Höhe einer bereits bewilligten Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Liegt noch kein Bewilligungsbescheid nach §§ 12, 13 vor, ist insoweit die sich aus § 12 Abs. 2 ergebende, ggf. nach § 12 Abs. 3 verminderte Rentenhöhe maßgebend. Die Renten sind erforderlichenfalls anteilig zu kürzen.

§ 18**Kapitalabfindung**

(1) Im Falle der Wiederheirat erhält der Witwer oder die Witwe eine Kapitalabfindung.

(2) Die Kapitalabfindung beträgt das 24fache der für den Monat, in dem die Wiederheirat erfolgt, zu zahlenden Rente.

§ 19**Beerdigungszuschuss**

(1) Beim Tode einer oder eines versorgungsberechtigten Kammerangehörigen wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu höchstens 1.125 Euro an die natürliche Person gezahlt, die die Bestattungskosten übernommen hat.

(2) Die Übernahme der Beerdigungskosten ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 20**Nachträgliche Prüfung**

Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, dass eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig oder zu hoch festgelegt wurde, ist sie neu festzustellen.

§ 21**Auflösung**

Bei Auflösung der Zusatzversorgung dürfen die gesammelten Mittel nur für Fürsorge- oder Versorgungszwecke der Apothekerkammer Nordrhein verwendet werden.

§ 22**Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) tritt nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 1. Ja-

nuar 2001 (SMBL. NRW. 21210) in der Fassung der Satzungsänderung vom 17. November 2004 außer Kraft.

(2) Für Anträge auf Leistungsgewährung ist die Satzung in der Fassung anwendbar, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gilt. Anträge können nur bis zu ihrer Bescheidung zurückgenommen werden.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. September 2012

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Siegel

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Zusatzversorgung der Apothekerkammer Nordrhein für angestellte Apothekerinnen und Apotheker in öffentlichen Apotheken (Zusatzversorgung) vom 13. Juni 2012 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. September 2012

Lutz Engelen

Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2012 S. 665

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 6 2450.03 –
v. 28.9.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 12.3.2008 (MBl. NRW. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 im dritten Absatz werden nach dem Klammerzusatz die Wörter „in Schwierigkeiten“ gestrichen.
2. In Nummer 3.1 wird nach dem Wort „Erzeugergemeinschaften“ der Text „, die nach dem Marktstrukturgesetz (MStrG) anerkannt sind,“ eingefügt.
3. In Nummer 3.2 werden im ersten Satz nach dem Wort „Erzeugerzusammenschlüsse,“ die Wörter „die Qualitätsprodukte erzeugen,“ eingefügt. Satz 2 wird aufgehoben.
4. Nach Nummer 3.3 wird folgende Nummer 3.4 angefügt:
„3.4
Sonstige Zusammenschlüsse nach Anlage 1 Nummer 1.3 (für Maßnahmen nach der Nummer 2.4).“
5. In Nummer 4.2 im ersten Spiegelstrich wird das Wort „nachhaltig“ gestrichen.
6. In Nummer 5.4.1 im dritten Absatz wird nach dem Wort „Marktes“ das Komma gestrichen.
7. In Nummer 5.4.2 wird
 - a) im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Zusammenschlüssen“ ein Komma eingefügt,
 - b) im letzten Absatz nach der Angabe „Nummer 3“ und dem Wort „sind“ jeweils ein Komma eingefügt und
 - c) das Komma nach der Angabe „20 v.H.“ gestrichen.

8. In Nummer 5.5.2.2 erhält der zehnte Spiegelstrich folgende Fassung:

„– Ausgaben für Investitionen für die Schlachtung (Betäubung/Tötung bis einschließlich Abkühlung der Schlachtkörper) entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 in der Fassung vom 28. Oktober 2008 (ABl. L 277 vom 18.10.2008, S. 8) – mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs – von Rindern, Schweinen und Geflügel, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinne des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3) zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag sind.“

9. In Nummer 5.5.2.4 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„– Ausgaben für Projekte, die im Zusammenhang mit der Schlachtung von Rindern, Schweinen und Geflügel entstehen, allerdings lediglich im Sinne kleiner und regionaler Strukturen,“.

10. In Nummer 7.2.3 wird der erste Satz aufgehoben.

Der bisherige zweite Satz erhält folgende Fassung: „Für alle Maßnahmen ist der Zuwendungsbescheid unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu erteilen.“

Und im letzten Satz werden die Wörter „für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem ELER“ gestrichen.

11. Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

„7.3

Auszahlungs- und Verwendungsverfahren

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises ist das jeweils geltende Haushaltsrecht zu beachten.

7.3.1

Auszahlungs- und Verwendungsverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.4

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt gemäß Nummer 7 VV zu § 44 LHO.

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO zu führen.

7.3.2

Auszahlungs- und Verwendungsverfahren für Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt, abweichend von Nummer 7.2 und 7.3 VV zu § 44 LHO, ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 ANBest-P enthalten.

Für den Antrag auf Gewährung der Zuwendung und den Antrag auf Auszahlung sind die bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Formulare zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis ist zu führen

- bei Baumaßnahmen nach dem Muster zu Nummer 3.1 NBest-Bau,

- bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10 VVG zu § 44 LHO.“

12. Die Nummern 7.4 und 7.5 werden aufgehoben.

13. In Nummer 9 wird die Angabe „31.12.2013“ durch die Angabe „30.6.2015“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1

Zusammenschlüsse sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen, Erzeugerzusammenschlüsse sowie sonstige Zusammenschlüsse.“

- b) In Nummer 1.2 im ersten Satz werden die Wörter „ökologische oder regionale Produkte“ durch das Wort „Qualitätsprodukte“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 1.2 wird folgende Nummer 1.3 angefügt:

„1.3

Sonstige Zusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen, mit Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder Dritten.“

- d) Die Nummern 2 bis 3.3 werden aufgehoben.

- e) Als Nummer 2 wird eingefügt:

„2

Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen

- im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. L 368 vom 23. Dezember 2006, S. 15),
- im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 31. März 2006, S. 12) geschützt sind,
- gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 (ABl. L 189 vom 20. Juli 2007, S. 1) und des EG-Folgerechts ökologisch erzeugt wurden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen,
- bei Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (ABl. L 299 vom 16. November 2007 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

hergestellt bzw. erzeugt wurden.

Die Besonderheit eines im Rahmen anerkannter Lebensmittelqualitätsregeln erzeugten Endprodukts ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Methoden, die Folgendes gewährleisten:

- besondere Merkmale, auch des Erzeugungsprozesses, oder
- eine Qualität des Endproduktes, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht.
- Die Regelungen umfassen verbindliche Produktspezifikationen. Die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von einer unabhängigen Kontroll-einrichtung überprüft.
- Die Regelung steht allen Erzeugern offen.
- Die Regelungen sind transparent und gewährleisten eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.
- Die Regelungen entsprechen derzeitigen oder vorhersehbaren Absatzmöglichkeiten.“

- f) Die Nummern 4 bis 6 werden zu Nummern 3 bis 5.

15. Die Anlagen 3 bis 5 werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2012 S. 669

7861

Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II A 4 – 72.40.72 –
v. 27.9.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 22.11.2011 (MBl. NRW. 2012 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.4 werden die Wörter „größere Stallfläche“ durch die Wörter „größere nutzbare Bodenfläche“ ersetzt.

2. Die Nummer 9.3 erhält folgende Fassung:

„9.3

Die Zuwendungen werden auf Antrag einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres (1. Juli bis 30. Juni) ausgezahlt. Der Antrag ist bis zum 15. Juli für das abgelaufene Verpflichtungsjahr zu stellen.“

3. In Nummer 10 wird die Angabe „31.12.2012“ durch die Angabe „31.12.2013“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2012 S. 670

805

Handlungsanleitung „Buß- und Verwarnungsgeldkataloge zum Fahr- personalrecht“ (1. überarbeitete Auflage)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und
Soziales – III 3 – 8231.6,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 402-57.04.08
u. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwick-
lung und Verkehr – VII B 2-40-09/9
v. 27.8.2012

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalrecht den gesetzlichen Neuregelungen und der aktuellen Rechtsprechung anzupassen, hat eine vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beauftragte Projektgruppe die Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Fahrpersonalgesetzes überarbeitet. Bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist nach der aktuellen Handlungsanleitung zu verfahren. Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt wird wegen des Umfangs verzichtet. Sie wird auf der Internetseite des MAIS unter www.arbeitsschutz.nrw.de und in der elektronischen Version der Sammlung des Ministerialblatts Nordrhein-Westfalen (<https://recht.nrw.de>) veröffentlicht.

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – II A 3 – 8231.6, d. Innenministeriums – 43-57.04.08 – 8 u. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – III.6-40-09/9 v. 13.1.2009 wird aufgehoben.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

– MBl. NRW. 2012 S. 670

II.**Honorarkonsularische Vertretung
der Föderativen Republik Brasilien in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.26 – 1/11
v. 24.9.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in Düsseldorf ernannten Herrn Max Roland Krieger am 24. September 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Prinz-Georg-Straße 91

40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 449 704

Fax: 0211 449 7422

E-Mail: info@brasil-honorarkonsulat.de

Website: www.brasil-honorarkonsulat.de

Sprechzeit: Mittwoch von 10.00 bis 13.00 Uhr

– MBl. NRW. 2012 S. 671

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Irak in Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.03 – 1/12
v. 4.10.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Irak in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ali Hadi Hameed Al-Bayati am 4. Oktober 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Faris Ali Mohammed Al-Shoker, am 23. September 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 671

**Berufskonsularische Vertretung
der Islamischen Republik Iran in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.04 – 1/12
v. 8.10.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Hossein Jehandeh Fatedeh am 8. Oktober 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, die Regierungsbezirke Detmold und Münster im Land Nordrhein-Westfalen, sowie das Land Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mostafa Kosha-val, am 4. Februar 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 671

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Belgien in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.18 – 3/12
v. 10.10.2012

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Köln ernannten Herrn Nicolaas Buyck am 10. Oktober 2012

das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Armand Marchal, am 13. März 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2012 S. 671

III.**5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11.
Wahlperiode**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 28.9.2012

Die 5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 5. Dezember 2012

im NH Hotel Düsseldorf City-Nord, Tagungsraum „Düsseldorf I – II“, Münsterstraße 230-238, 40470 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 28. September 2012

Manfred E i s

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2012 S. 671

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haus-
haltungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 2013**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 5.10.2012

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 12.11. bis 26.11.2012

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 5. Oktober 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2012 S. 671

Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2011

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 15.10.2012

Die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2011 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 15. Oktober 2012

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2012 S. 672

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569